



Statuten des Schachclub Therwil

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Schachclub Therwil“ besteht mit Sitz in Therwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels sowie der guten Kameradschaft durch:
 - a. Zur Verfügung stellen eines Vereinslokals sowie Spielmaterial
 - b. regelmässige Spielabende
 - c. Turniere, Wettkämpfe
 - d. Vorträge
 - e. Lehrkurse
 - f. weitere Anlässe
3. Der SC Therwil ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und des Nordwestschweizer Schachverband (NSV).

II. Mitgliedschaft

4. Jede Person, die bereit ist die Ziele des SC Therwil zu verwirklichen, kann Mitglied werden. Durch den Beitritt zum SC Therwil anerkennt das Mitglied die Statuten des SC Therwil und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
6. Eine Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand.
7. Nur eine Mitgliederversammlung ist befugt, ein Beitritts-gesuch abzulehnen.
8. Der SC Therwil kennt die folgenden Arten von Mitgliedschaft:
 - a. Aktivmitglied
 - b. Clubfreundschaft
 - c. Juniorenmitgliedschaft
 - d. Ehrenmitgliedschaft

9. Sämtliche mündige Mitglieder des SC Therwil besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
10. Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Verein bewusst in finanzieller Hinsicht oder / und in dessen Ansehen schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt. Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt durch ein 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder. Einem Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag vorliegt, soll Gelegenheit gegeben werden, dazu schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
11. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder.
12. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Es gilt das Datum der schriftlichen Austrittserklärung. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.

III. Beiträge und Haftung

13. Der Jahresbeitrag für die verschiedenen Mitgliederkategorien wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
15. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder aus sozialen Gründen die Beiträge zu reduzieren.
16. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

17. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlungen (General- und Vereinsversammlung)
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Revisoren

V. Generalversammlung

18. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassiers bzw. Kassierin
 - c. Entgegennahme des Revisorenberichtes der Rechnungsrevisoren
 - d. Entlastung des Kassiers bzw. Kassierin und des Vorstandes
 - e. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f. Wahl des Tagespräsidenten bzw. der Tagespräsidentin
 - g. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
 - h. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Statutenänderungen
 - k. Auflösung des Vereins
19. Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt.
20. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Versammlung zu organisieren.
21. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
22. Mitglieder können bis zum 31. Januar vor der Generalversammlung eines jeden Jahres schriftlich Anträge an den Vorstand senden. Bei Ausserordentlichen Generalversammlungen bis zu einem Monat vor der Generalversammlung.
23. Die Generalversammlung kann nur über ordentlich angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
24. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird.
25. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
26. Das Protokoll wird spätestens zwei Monate nach der Durchführung der Generalversammlung an die Mitglieder versendet.

VI. Vereinsversammlung

27. Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Genehmigung der Agenda für die kommende Saison
 - b. Genehmigung der Reglemente vereinsinterner Turniere
 - c. Entgegennahme der Mannschaftsplanung mit Mannschaftsleitern
 - d. Planung des Spielbetriebes
28. Die Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Monat der Saison statt. Die Saison beginnt mit dem Ende der Sommerferien des Kanton Basellandschaft.
29. Eine ausserordentliche Vereinsversammlungen kann auf Begehren des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat die Versammlung zu organisieren.
30. Die Einladung zu einer Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
31. Mitglieder können bis zum Beginn der Sommerferien des Kanton Basellandschaft eines jeden Jahres schriftlich Anträge an den Spielleiter oder die Spielleiterin senden.
32. Die Vereinsversammlung kann nur über ordentlich angekündigte Traktanden Beschluss fassen.
33. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Alle Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern geheime Durchführung verlangt wird.
34. Wenn die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

VII. Vorstand

35. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des SC Therwil und realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
36. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich einzeln durch die Generalversammlung gewählt. Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Vakanzen werden durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch bestellt. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe einer Aktivmitgliedschaft. Im Übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

37. Der Vorstand besteht aus 6 obligaten sowie 2 optionalen Mitgliedern:
- a. Präsident bzw. Präsidentin
 - b. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin
(in Kombination mit einer Vorstandsfunktion)
 - c. Kassier bzw. Kassierin
 - d. 1. Spielleiter bzw. Spielleiterin für Mannschaftswettkämpfe
 - e. 2. Spielleiter bzw. Spielleiterin für vereinsinterne Anlässe
 - f. Jugendschachleiter bzw. Jugendschachleiterin
 - g. Webmaster
 - h. Aktuar bzw. Aktuarin (optional)
 - i. Beisitzer bzw. Beisitzerin (optional)
38. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten oder seiner Präsidentin selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.

VIII. Rechnungsrevisoren

39. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind für 3 Jahre gewählt. Sie unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.
40. Die Rechnungsrevisoren haben jährlich die Vereinsrechnung zu überprüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IX. Spielordnung

41. In der Regel findet wöchentlich ein Spielabend statt. Ort und Zeitpunkt werden durch den Vorstand und unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder festgelegt.
42. Sofern für ein Turnier kein Reglement in Kraft ist, gelten als Spielregeln die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE).

X. Statutenänderung

43. Die Statuten können nur an einer Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

XI. Vereinsauflösung

44. Die Auflösung oder Fusion des SC Therwil kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder den Club fortführen wollen.
45. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Clubvermögens im Falle der Auflösung.

XII. Erläuterung

46. Wo nicht anders erläutert, sind unter dem Begriff «schriftlich» im Sinne der Statuten gewöhnliche E-Mails und / oder Briefe zu verstehen.

XIII. Genehmigung

Die vorliegende Totalrevision der Statuten wurde am 28. Januar 2025 durch den Vorstand erstellt und am 27. März 2025 von der Generalversammlung des SC Therwil angenommen. Die Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. März 1994 mit den genehmigten Ergänzungen vom 15. Februar 2001 und 7. Februar 2002.

René Glanzmann
Präsident

Ernst Mischler
Vizepräsident &
Juniorenleiter

Joachim Kellenberger
Kassier

Sandro Prato
1. Spielleiter

Toni Lozancic
2. Spielleiter

Guido Moser
Webmaster